

Siebente Sitzung – Septième séance**Mittwoch, 12. März 1986, Vormittag****Mercredi 12 mars 1986, matin**

9.10 h

Vorsitz – Présidence: Herr Gerber

85.045

**Herabsetzung des AHV-Rentenalters.
Volksinitiative****Abaissement de l'âge donnant droit
à la rente AVS. Initiative populaire**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 17. Juni 1985 (BBI II, 593)

Message et projet d'arrêté du 17 juin 1985 (FF II, 597)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

*Antrag Miville**Art. 1a**Abs. 1*

Gleichzeitig wird Volk und Ständen ein Gegenentwurf der Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

Abs. 2

Der Gegenentwurf lautet:

Im Artikel 34quater der Bundesverfassung wird in Absatz 2 nach dem fünften Satz folgende Bestimmung eingefügt:

Anspruch auf eine einfache Altersrente haben Männer und Frauen, die das 62. Altersjahr zurückgelegt haben. Diese Altersgrenzen können durch Gesetz gesenkt werden.

Uebergangsbestimmungen:

1. Der Anspruch auf die Ehepaarsrente entsteht, wenn beide Ehegatten das 62. Altersjahr zurückgelegt haben.

2. Das Rentenalter für Männer wird erstmals ein Jahr nach Annahme der Initiative um ein Jahr gesenkt, danach jedes Jahr um ein weiteres Jahr, bis das Rentenalter 62 erreicht ist.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenentwurf anzunehmen.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Proposition Miville**Art. 1a**Al. 1*

Un contre-projet de l'Assemblée fédérale sera soumis simultanément au vote du peuple et des cantons.

Al. 2

Le contre-projet a la teneur suivante:

La disposition ci-dessous est insérée dans la constitution, après la 5e phrase du 2e alinéa de l'article 34quater:

Ont droit à une rente simple de vieillesse les hommes et les femmes âgés de 62 ans révolus. Une loi peut abaisser cette limite d'âge.

Dispositions transitoires:

1. Le droit à la rente de vieillesse pour couple s'ouvre lorsque les deux conjoints sont âgés de 62 ans révolus.

2. L'âge donnant aux hommes droit à la rente est abaissé d'un an pour la première fois une année après l'acceptation de l'initiative, puis d'un an chaque année jusqu'à ce que

l'âge de 62 ans révolus soit déterminant pour l'octroi de la rente.

Art. 2

L'Assemblée fédérale recommande au peuple et aux cantons de rejeter l'initiative et d'accepter le contre-projet.

Hophan, Berichterstatter: Die progressiven Organisationen der Schweiz POCH reichten eine Volksinitiative mit 116 657 gültigen Unterschriften ein zur Herabsetzung des AHV-Rentenalters auf 62 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen. Die Rentenalter sollen erstmals ein Jahr nach Annahme der Initiative um ein Jahr gesenkt werden, danach jedes Jahr um ein weiteres Jahr, bis die neuen Altersgrenzen erreicht sind. Bei Annahme der Initiative würde dies allein in der AHV zu einer Erhöhung der Versicherten- und der Arbeitgeberbeiträge um insgesamt 1,55 Lohnprozente führen. Bei der späteren Gleichschaltung der Rentenalter von Mann und Frau wäre ein Mehrbedarf von insgesamt 2,4 Lohnprozenten nötig. Die Herabsetzung des Männer-Rentenalters um ein Jahr würde 550 Millionen Franken kosten. Sie können sich nun vorstellen, dass die beabsichtigte Herabsetzung des Rentenalters um drei Jahre gegen zwei Milliarden Franken kosten würde. Somit führt sie zu einer zusätzlichen Belastung für die schweizerische Volkswirtschaft, insbesondere läuft sie der Entwicklung der Lebenserwartung zuwider. Das Verhältnis zwischen der Anzahl der Altersrenten und der Zahl der Erwerbstätigen wird verschlechtert. Die Herabsetzung des Rentenalters würde nicht nur Auswirkungen auf die AHV haben, sondern auch die andern Sozialversicherungszweige berühren, wie die kantonalen Ergänzungsleistungen und die berufliche Vorsorge. Bei diesen müsste die Senkung des Rentenalters durch Beitragserhöhungen von 1,05 respektive 1,8 Lohnprozenten kompensiert werden. Heute wird das Rentenalter über das Gesetz geregelt. Die Initiative verlangt nun die Verankerung in der Verfassung, Artikel 34quater. In Absatz 2 dieses Artikels schlägt der Initiativtext folgende Ergänzung vor: «Anspruch auf eine einfache Altersrente haben Männer, die das 62., bzw. Frauen, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben. Diese Altersgrenzen können durch Gesetz gesenkt werden.

Uebergangsbestimmungen:

1. Bei der Einführung des flexiblen Rentenalters geben die in Artikel 34quater genannten Alter Anspruch auf die Vollrente.

2. Das Gesetz kann das Rentenalter für Männer dem der Frauen angleichen.

3. Solange Ehepaarsrenten ausgerichtet werden, ergibt sich deren Anspruch, sofern der eine Partner das 62. Altersjahr zurückgelegt hat und sofern der andere Partner mindestens das 60. Altersjahr zurückgelegt hat oder zur Hälfte invalid ist.

4. Das Rentenalter wird erstmals ein Jahr nach Annahme der Initiative um ein Jahr gesenkt, danach jedes Jahr um ein weiteres Jahr, bis die im Artikel 34quater genannten AHV-Rentenalter erreicht sind.

Als Neuheit finden Sie in der Botschaft des Bundesrates die Feststellung der Gültigkeit nach Einheit der Form und der Materie. Dieser Feststellung ist weiter keine Bedeutung zuzumessen. Eintreten ist obligatorisch.

Ihre Kommission hat sich mit dem Antrag des Bundesrates identifiziert und empfiehlt mit 7 zu 0 Stimmen, bei zwei Enthaltungen, die Ablehnung der Initiative. Auch soll kein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden.

Bei der Bearbeitung der Initiative wurde auch eingehend über das Problem des flexiblen Rentenalters diskutiert. Es geht dabei darum, dass zu annehmbaren Bedingungen ein vorzeitiger Altersrücktritt zu ermöglichen ist, selbstverständlich unter Kürzung der Rente für die ganze Bezugsdauer um zirka 6,8 Prozent. Der Rentenaufschub ist heute schon möglich, wird aber lediglich von 1300 Personen auf 1,1 Millionen Altersrenten benutzt.

Aber auch die Angleichung des Rentenalters von Mann und Frau wurde diskutiert, und zwar sollte das Alter der Frau stufenweise auf das Alter des Mannes – 65 –, wie es bereits 1948 vorgesehen war, erhöht werden. Beschlüsse konnten

keine gefasst werden, doch wurden diese Wünsche dem Bundesrat mitgegeben, damit er sie im Rahmen der 10. AHV-Revision, wenn irgendwie möglich, berücksichtigen könne.

Noch ein Wort zur Motion Miville: In der Kommission ging der Vorschlag einer Kommissionsmotion ein. Er wurde aber mit 7 zu 2 Stimmen abgelehnt. Kollege Miville stand es frei, diese oder eine andere Motion einzureichen, was nun geschehen ist.

Zusammenfassend: Die Kommission empfiehlt mit 7 zu 0 Stimmen, bei zwei Enthaltungen, Zustimmung zum Bundesbeschluss, Ablehnung der Initiative, kein Gegenvorschlag.

Moll: Ich ersuche Sie mit dem Herrn Kommissionspräsidenten, dem Antrag der Kommission zu folgen und die Initiative Volk und Ständen zur Verwerfung zu empfehlen.

Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen bereits dargelegt, welche Gründe die Botschaft gegen die Initiative anführt. Ich möchte noch einige zusätzliche Überlegungen anbringen. Die Initiative läuft vor allem auch der steigenden Lebenserwartung und der demographischen Entwicklung entgegen. Die Tendenz, dass immer weniger Erwerbstätige immer mehr AHV-Rentnern gegenüberstehen, hält nicht nur an, sondern sie wird intensiviert. Auch ohne diese Initiative werden also in Zukunft Massnahmen nötig sein, um die schleichende Kostensteigerung in der AHV zu korrigieren. Wenn man die Initiative unter diesen Aspekten betrachtet, so muss sie – es ist vielleicht ein hartes Wort, aber ich sage es – geradezu als Anschlag gegen unser Sozialversicherungssystem bezeichnet werden. Es ist bekannt, wie schwer der Bundesrat und die Verwaltung mit der Ausgestaltung und den Problemen der 10. AHV-Revision ringen. Es stellt sich also heute und morgen bei der Festsetzung des Rentenalters nicht die Frage einer Senkung des Rentenalters von Mann und Frau, sondern höchstens die Frage einer Erhöhung des Rentenalters bei der Frau.

Heute geht es darum, die finanziellen Grundlagen der AHV für die Zukunft sicherzustellen. Wenn Sie an Jungbürgerfeiern oder auch bei anderen Gelegenheiten mit unserer Jugend, mit unseren jüngsten Mitbürgern, diskutieren und reden, hören Sie sehr oft Zweifel und Besorgnis über die Leistungsfähigkeit und die Funktionstüchtigkeit unserer AHV im Hinblick auf die nächsten Generationen.

Diese Sorgen sind zum Teil berechtigt. Diese schwerwiegenden Probleme bestehen auch ohne Herabsetzung, sie werden aber durch eine Initiative oder einen Gegenentwurf geradezu potenziert.

Die Sicherstellung einer gesunden AHV für die Zukunft ist meines Erachtens nicht durch eine Mehrbelastung der Erwerbstätigen zu erreichen. Eine langfristige Sanierung und Sicherstellung einer gesunden finanziellen Grundlage kann nicht über Lohnprozente erfolgen. Eine erste begründete, gutgreifende und auch zumutbare Massnahme wäre die Gleichstellung von Mann und Frau, wie das Herr Miville mit seinem Gegenentwurf verlangt, aber nicht die Gleichstellung beim Rentenalter 62, sondern beim Rentenalter 65 für die Frau. Es ist immerhin darauf hinzuweisen, dass die Erhöhung des Rentenalters der Frau um ein Jahr der AHV jährliche Einsparungen von 300 Millionen Franken, also bei drei Jahren von fast 1 Milliarde Franken, bringen würde.

Es geht mir nicht darum, einfach auf dem Buckel der Frau zu sparen, sondern es geht mir darum, unserer Jugend, den nächsten Generationen, eine gesunde AHV zu hinterlassen, eine AHV, die auch dann noch gesund ihre Leistungen erbringen kann, wenn die heutigen jungen Erwerbstätigen einmal zu AHV-Rentnern werden. Das war der Sinn meiner Bemerkungen zu dieser Frage. Ich bin überzeugt, wenn Herr Bundespräsident Egli in dieser Richtung eine Vorlage unterbreitet, dann tut er etwas Tapferes und etwas Entscheidendes für die AHV, und er wird dann auch Erfolg haben.

Mitteilung – Communication

Präsident: Ich darf Ihnen mitteilen, dass heute Herr Walter Weber seinen Geburtstag feiert. Ich möchte ihm herzlich

gratulieren und im neuen Lebensjahr alles Gute wünschen. *(Beifall)*

Gestern hat Herr Carlo Schmid seinen Geburtstag gefeiert. Auch ihm alles Gute im neuen Lebensjahr. *(Beifall)*

Miville: Es scheint meine Aufgabe zu sein, die Geburtstags-euphorie, welche diesen Saal ergriffen hat, innert kürzester Zeit wieder zu dämpfen, indem ich meinen Antrag auf einen Gegenentwurf begründe.

Es gibt gute Gründe für eine Herabsetzung des Rentenalters. Nicht umsonst diskutieren wir seit zehn Jahren über Möglichkeiten der Einführung eines flexiblen Rentenalters bei der AHV. Es gibt viele Mitbürgerinnen und Mitbürger, die gegen das Ende ihres Arbeitslebens hin gezeichnet sind vom Stress einer durchtechnisierten Arbeitswelt, vom vorzeitigen Verschleiss ihrer Gesundheit und ihrer Widerstandskräfte, von der Erschöpfung, die sich bei monotonen und geisttötenden Arbeitsvorgängen einstellt. Es gibt – darauf werde ich noch zu sprechen kommen – in der modernen Industriegesellschaft eine von den Soziologen und Wissenschaftlern mehr und mehr erkannte Tendenz, den Arbeitsmarkt zu entlasten, die Arbeit neu zu verteilen auf die Leute, die an diesem Arbeitsmarkt teilhaben. Ältere Arbeitskräfte haben es zum Teil schwer auf diesem Arbeitsmarkt; sie machen einen grossen Teil der Arbeitslosen aus. 1980 waren die über 60jährigen Arbeitslosen in unserem Lande durchschnittlich 66 Tage lang ohne Beschäftigung, und 1985 waren von dieser Kategorie schon 35 Prozent über 12 Monate lang arbeitslos. Da muss ich Ihnen sagen: diese älteren Arbeitskräfte sehe ich lieber als AHV-Rentner denn als Leute, die auf den Arbeitsämtern stempeln müssen.

Eine Umfrage der Coop-Zeitung hat ziemliche Beachtung gefunden. Im Jahre 1984 wurden 500 Personen in einer schon als repräsentativ zu bezeichnenden Weise befragt, wobei zunächst einmal 74,1 Prozent der Befragten sich für die Gleichberechtigung von Mann und Frau beim Rentenalter ausgesprochen haben. Immerhin 38,4 Prozent der Befragten waren für das Rentenalter 60 für Mann und Frau, und 25,2 Prozent sprachen sich für ein Alter 63 für Mann und Frau aus. Das alles – ich will es fairerweise erwähnen – auch bei 62,5 Prozent der Befragten, die gegen eine wesentliche Beitragserhöhung eingestellt waren im Zusammenhang mit ihren Wünschen, wobei allerdings die Umfrage von einer Verdoppelung der Beiträge ausging, was natürlich einer hohen Belastung gleichgekommen wäre.

Die Umstände, die ich jetzt erwähnt habe – einerseits die guten Gründe, die es meines Erachtens für die Ermöglichung eines früheren Rückzuges aus dem Arbeitsleben gibt, und andererseits die Ergebnisse dieser Umfrage –, haben mich dazu bewogen – der Herr Kommissionspräsident hat es erwähnt –, der Kommission eine Motion betreffend eine raschere Einführung des flexiblen Rentenalters bei der AHV einzureichen. Diese Motion ist in der Kommission mit grosser Mehrheit gegen 2 Stimmen unterlegen. Ich habe sie am 5. März, also letzte Woche, hier im Ständerat eingereicht: «Der Bundesrat wird ersucht, den eidgenössischen Räten innerhalb von zwei Jahren eine Vorlage zur Einführung des flexiblen Rentenalters in der AHV zu unterbreiten», und dann folgen noch einige Kriterien, gemäss denen diese Einführung meiner Meinung nach formuliert werden müsste. Ich sage Ihnen nun: Das wäre eigentlich der Weg, den ich einer starren Regelung, wie wir sie jetzt haben und wie sie auch mein Gegenentwurf wieder enthält, vorziehen würde. Ich würde es begrüssen, wenn – wie das meine Motion vorschlägt und worüber wir wahrscheinlich in der nächsten Session sprechen werden – auf dem Wege des flexiblen Rentenalters, das wir nun unserer Bevölkerung seit sage und schreibe zehn Jahren als Diskussionsthema immer und immer wieder unterbreiten, endlich Lösungen gefunden werden könnten, wie wir sie im Rahmen einer 10. AHV-Revision ins Auge gefasst haben. Es müsste nun darum gehen, zu annehmbaren Bedingungen einen vorzeitigen Altersrücktritt zu ermöglichen.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme – um noch einen Augenblick bei meiner Motion, nicht beim

Gegenentwurfantrag zu bleiben – werden im allgemeinen zu drastisch gesehen. Denn es wird nicht so sein, dass nach der Einführung eines flexiblen Rentenalters eine Mehrheit der beruflich Aktiven von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Ich bin im Gegenteil davon überzeugt, dass die Mehrheit bis zur Pensionierung durch die Firma weiterarbeiten und damit auch weiterhin AHV-Beiträge bezahlen würde. Schon heute arbeiten viele unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger über das geltende Rentenalter (65 Jahre für die Männer, 62 für die Frauen) hinaus und bezahlen die Beiträge. Denn die meisten, vor allem auch die vielen, die einen angenehmen, interessanten Beruf ausüben, an dem sie Freude haben, wollen eine ungekürzte Pension ihrer Firma und eine ungekürzte AHV-Rente. Aber für die anderen sollte man sich jetzt etwas einfallen lassen.

Noch einmal: Ich lege mehr Wert – um das hier ganz deutlich zu betonen – auf meine Motion vom 5. März als auf das, was ich heute hier vorschlage, um diese Initiative nicht einfach bloss abzulehnen, wie das Bundesrat und Kommission tun. Es wird übrigens keine Auseinandersetzung über diese Initiative geben, in der nicht auch das flexible Rentenalter zur Sprache kommen wird.

Sie müssen mir zugeben: Die Botschaft zur Initiative eröffnet hier keine, aber auch gar keine Perspektiven. Sie zeigt keine Alternativen auf. Sie beschränkt sich darauf, sorgfältig aufzulisten, was gegen das Volksbegehren spricht. Auch wenn dies nicht immer ganz stichhaltig ist, wird doch im Zusammenhang mit den zunehmenden Belastungen durch die demographischen Veränderungen, auf die Herr Kollega Moll hingewiesen hat, gesagt, diese könnten durch eine Zunahme der Erwerbsquote aufgefangen werden, was aber unwahrscheinlich sei. Wieso unwahrscheinlich? Das steht nicht fest. Das ist eine Frage unserer Beschäftigungspolitik, deren wir uns als Gesetzgeber ja immer und immer wieder auch anzunehmen haben. Das heutige Rentenanpassungssystem mit dem Mischindex gleicht einen Teil der demographischen Folgen aus. Gemäss dem kürzlich intensiv beachteten und diskutierten Bericht der vier Professoren über Perspektiven der sozialen Sicherheit genügt eine Differenz zwischen Lohn- und Preisentwicklung von 2 Prozent (Löhne über den Preisen), um die AHV dank steigender Beiträge bis ins Jahr 2010 im Gleichgewicht zu halten. Diese Differenz von 2 Prozent ist in den letzten Jahren nur einmal nicht erreicht worden, im Jahre 1983. Hier handelt es sich also um eine sehr reale Gegebenheit.

Eine frühere Initiative von der Art, wie wir uns heute damit befassen, ist im Jahr 1975 mit fast 1,5 Millionen Nein gegen 377 000 Ja abgelehnt worden. Nun mache ich aber auf die Unterschiede aufmerksam. Damals wollten die Initianten auf ein Rentenalter 60 für Männer und 58 für Frauen hinunter. Die neue Initiative – das wird man ihr zubilligen müssen – ist gemässiger in ihren Forderungen und nicht so leicht zu bekämpfen, wie wir im Jahre 1975 jene andere Initiative bekämpft haben; auch ich habe das damals getan. Sie kommt, wie gesagt, einem Anliegen vieler Leute entgegen. Zu den Nachteilen des Volksbegehrens gehört, dass es die Ungleichheit zwischen Männern und Frauen aufrechterhalten will. Und hier nun hakt sozusagen meine Vorstellung eines Gegenentwurfes ein. Denn es ist unbestritten, dass diese Ungleichheit zwischen Männern und Frauen bezüglich des Rentenalters mit Artikel 4 Absatz 2 unserer Bundesverfassung nur noch sehr schlecht zu vereinbaren ist. Meine Erfahrung in der politischen Diskussion mit unseren Mitbürgerinnen zeigt mir, dass viele von ihnen diese Privilegierung auch gar nicht mehr wollen. Allerdings sind sie gegen eine Heraufsetzung ihres Rentenalters auf 63 Jahre, wie das die AHV/IV-Kommission seinerzeit in Aussicht genommen hat. Und sie sind solange dagegen – nicht absolut –, als wichtige Frauenpostulate im Rahmen der AHV nicht ihre Erfüllung finden, Frauenpostulate, die ja ebenfalls im Rahmen der 10. AHV-Revision hätten berücksichtigt werden sollen.

Mein Antrag auf einen Gegenentwurf will den Vorstellungen der Initiative entgegenkommen, und zwar so weit – und nur so weit! – als diese Gleichstellung von Mann und Frau in der AHV wieder erreicht wird, wie sie übrigens zu Beginn dieses

Versicherungswerkes auch gegolten hat. Also: Entgegenkommen im Hinblick auf die Männer, aber im Unterschied zur Initiative keine Herabsetzung des Frauenrentenalters. Auch das hat natürlich finanzielle Konsequenzen.

Man hat der AHV/IV-Kommission mitgeteilt, den Männern ein Jahr früher die Rente zu gewähren, koste 440 Millionen im Jahr, und demgegenüber gingen 80 Millionen weniger an Beiträgen ein. Interessanterweise lautete die Mitteilung auch dahin, dass, wenn man den Frauen erst ein Jahr später die Rente geben würde, man bloss 180 Millionen sparen und dazu noch 30 Millionen mehr an Beiträgen einnehmen würde. Diese Diskrepanz – 440 Millionen Mehrkosten im Jahr bei den Männern, wenn man ihnen die Rente früher gibt, 180 Millionen Ersparnis bei den Frauen, wenn man ihnen die Rente erst ein Jahr später gibt – enthält einiges an Bemerkenswertem in bezug auf die durchschnittliche Rentenhöhe von Männern und von Frauen, wie sie durch die im Durchschnitt wiederum niedrigeren Frauenlöhne bedingt ist.

Die genannten Zahlen wurden der AHV/IV-Kommission aufgrund der Ansätze 1984/85 genannt. Sie müssten jetzt, nach der 3,4-prozentigen Rentenerhöhung, etwas höher veranschlagt werden. Eine Information, die mir dieser Tage zugegangen ist, nennt neue Zahlen; ich will sie fairerweise bekanntgeben: Nach diesen Angaben würde die Senkung des Rentenalters der Männer um ein Jahr ungefähr 600 Millionen Franken pro Jahr kosten. Darin ist die Abnahme der Beiträge inbegriffen, die durch die Senkung des Rentenalters entstehen würde und die aus den vorhin genannten Gründen meiner Meinung nach mit 100 Millionen als zu hoch veranschlagt wird. Wiederum zum Vergleich: Eine Senkung des Rentenalters der Frauen würde pro Jahr etwa 300 Millionen kosten, das heisst also eigenartigerweise ungefähr die Hälfte eines Männer-Rentenjahres.

Die Verwirklichung der Initiative würde laut Botschaft eine Beitragserhöhung von 1,55 Prozent, das Rentenalter 62 der Männer eine solche von 1,2 Prozent erfordern. Das Rentenalter 63 für Mann und Frau würde 0,7 Prozent mehr Beiträge erfordern. Ich halte eine solche Erhöhung der Beiträge um der Vorteile willen, welche die Verwirklichung des Gegenvorschlages mit sich bringen würde, für tragbar. Jedenfalls sollte nun nicht alles allein davon abhängig gemacht werden. Neue und erweiterte Finanzierungsmethoden für unsere Sozialwerke müssen ohnehin gefunden werden.

Es gibt ein Postulat von mir aus dem Jahre 1983 im Hinblick auf eine finanzielle Verstärkung unserer Sozialwerke, und es gibt so und so viele andere – auch wissenschaftliche – Beiträge, welche in den letzten Jahren zu diesem Thema geschrieben worden sind. Sie alle machen darauf aufmerksam, dass unsere Sozialwerke angesichts der grossen demographischen Veränderungen, die zu erwarten sind, aber auch angesichts der technologischen Neuerungen in unserer Arbeitswelt, auf die Dauer allein mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen in der bisherigen Art und Weise nicht mehr zu finanzieren sein werden. Sie haben ein entsprechendes Postulat von mir überwiesen, und ich hoffe, dass das nicht bloss eine schwache Stunde von Ihnen gewesen ist!

Ein weiterer Vorteil meines Gegenvorschlages, Rentenalter 63 für Mann und Frau, wäre (abgesehen von der Funktion, die ein Gegenvorschlag überhaupt hat, nämlich den Initianten einen Rückzug zu ermöglichen) – das mag die Vertreter der privaten Wirtschaft interessieren –, dass wir es mit einer solchen Lösung den Pensionskassen erleichtern würden, zu Regelungen im Sinne der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie frühzeitiger Pensionierungsmöglichkeiten in der beruflichen Personalfürsorge oder -vorsorge überzugehen.

Ich bin davon überzeugt, dass die Tendenz zu weniger Arbeit auf Jahrzehnte hinaus gesehen auch international zu einer Umverteilung führt, dass eine kürzere Lebensarbeitszeit das Dasein der nächsten Generationen prägen wird, dass wir allgemein – aus rein ökonomischen, technologischen und arbeitsmarktlichen Voraussetzungen heraus – einem früheren Ruhestand entgegengehen. Es wird darum

gehen, diesen früheren Ruhestand auch im Sinne einer Verbesserung der Lebensqualität zu verbringen – was an sich, nur weil man früher zu arbeiten aufhört, noch keine Selbstverständlichkeit darstellt.

Sie werden vielleicht schon von den entsprechenden Arbeiten des französischen Philosophen André Gorz etwas gehört oder gelesen haben. Ein interessanter Artikel befindet sich auch in der «Weltwoche» dieser Woche. Dort wird sogar gesagt, dass aus den erwähnten Voraussetzungen in der Zukunft «Arbeitsloser» ein anerkannter Beruf sein wird in einer Gesellschaft, die nicht mehr für alle genug Arbeit hat. So weit möchte ich nicht gehen, immerhin aber so weit, dass im Lichte dieser Neuverteilung der Beschäftigung jedenfalls den älteren Jahrgängen ein Ausscheiden nicht aufgezwungen, aber ermöglicht werden soll.

In der Bundesrepublik Deutschland ist seit 1. Mai 1984 ein Vorruhestands-Gesetz in Kraft, welches ermöglicht, dass Arbeitnehmer schon ab Alter 58 aufgrund von Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufhören, und zwar mit Zuschüssen der Bundesanstalt für Arbeit, falls der Betrieb anstelle des pensionierten Mitarbeiters einen Arbeitslosen einstellt. Man kann bei meinem Vorschlag auf einen Gegenvorschlag verzichten. Man kann in der nächsten Session auch meine Motion flexibles Rentenalter ablehnen. Das kann man alles tun, aber es wird nicht leicht sein, dann dieser Initiative mit leeren Händen entgegenzutreten.

Frau Meier Josi: Ich lehne persönlich die Initiative und den Gegenvorschlag ab. Ich gestatte mir dazu einige Bemerkungen.

Im Kampf gegen die Jugendarbeitslosigkeit und gegen die strukturelle Arbeitslosigkeit werden auch immer wieder Lösungen über die Verkürzung der Wochenarbeitszeit oder der Lebensarbeitszeit gesucht. Die Umwälzungen, welche die Technik und vor allem die Elektronik in der Arbeitswelt bewirken, werden uns sicher noch Lösungen aufdrängen, an die wir heute kaum denken. Da stimme ich mit Kollege Miville überein. Aber vorläufig phantasieren die Philosophen noch darüber. Eine generelle Verkürzung der Lebensarbeitszeit, wie sie die Initiative mit der allgemeinen Reduktion des Rentenalters anstrebt, halte ich aber noch nicht für spruchreif. Da wir ohnehin mitten in einer stürmischen Entwicklung stehen, würde ich auch jede Altersfixierung in der Verfassung für verfehlt halten.

Ein Argument besticht mich allerdings nicht, dazu möchte ich stehen: die höhere Lebenserwartung. Sie war nämlich schon da, als wir früher das Rentenalter teilweise reduzierten. Ob Menschen, und besonders wieder die Frauen, heute länger im Arbeitsprozess bleiben können, hängt nicht primär von der statistischen Höhe der mittleren Lebenserwartung ab, sondern vielmehr zum Beispiel davon, ob jemand individuell dank Ausbildung und Fortbildung in der Lage ist, sich den in rasendem Tempo verändernden technischen Anforderungen anzupassen – eine Haushaltlehre führt beispielsweise nicht ins Computerzeitalter –, oder ob zu hohe Berufsvorsorgeprämien nach strukturbereinigenden Entlassungen jede weitere Vermittlungsfähigkeit zerstören.

Hingegen stellt uns das veränderte Verhältnis zwischen beitragszahlenden Erwerbstätigen und rentenberechtigten Pensionierten einerseits und die Finanzierungsfrage, vor allem die langfristige, vor Probleme, deren Lösung weder die Initiative noch der Gegenvorschlag einigermaßen befriedigend aufzeigen. Die Folgen für die anderen Versicherungszweige (Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen und Berufsvorsorge) werden von der Initiative eindeutig unterschätzt. Ein alternativer Vorschlag, der alles Offene gut abwägen würde, wäre aber angesichts der 10. AHV-Revision kaum angezeigt. Deshalb konzentrierte sich denn auch die Debatte in der Kommission auf diese 10. AHV-Revision und die wichtigen Bedürfnisse nach individueller Flexibilität.

Das flexible Rentenalter ist zwar in der Initiative nicht ausgeschlossen, aber es ist auch nicht deren Hauptziel. Die Frage der Flexibilität – die offenbar viel schwieriger zu finanzieren wäre, als wir es auf Anhieb annehmen – verdient wie jene

der stufenweisen Angleichung des Rentenalters von Mann und Frau im Rahmen der 10. AHV-Revision eine eingehende Würdigung. Dabei ist aber, was mich angeht, eine feste Rahmenbedingung gegeben: Das AHV-Alter der Frau darf nicht einfach einseitig hinaufgesetzt werden, um die AHV zu sanieren, oder wie es eben Kollege Moll sagte, die AHV darf nicht einfach auf dem Buckel der Frauen saniert werden. Hingegen ist eine stufenweise Angleichung des Rentenalters der Frau in dem Masse diskutabel, in dem auch die Frauenanliegen berücksichtigt werden, welche der 10. AHV-Revision zugrunde liegen. Gleichzeitig müssen die Diskriminierungen der Frauen im Erwerbsleben aufhören: Sie nützen viele Frauen frühzeitig ab und führen zudem wegen geringerer Löhne zu geringeren Rentenansprüchen. Da liegt eben unsere grosse Schwierigkeit. Wir alle in diesem Haus, ganz egal, wo wir stehen, wollen ein gesundes Sozialversicherungswesen. Wir wissen ja, welchen sozialen Frieden wir diesem Auffangnetz verdanken. Aber wir haben ja auch ein gesundes Sozialversicherungswesen – im Gegensatz zu vielen ausländischen Beispielen, die man immer wieder fälschlicherweise zu Vergleichen heranzieht. Das sei hier betont!

Was wir also brauchen, ist ein rechtzeitiges Abschätzen der weiteren Zukunft, damit dieses soziale Netz auch bei veränderter Demographie in 20 bis 30 Jahren gesund bleibt. Und das gilt es auch der Jugend zu erklären, statt ihr Katastrophen zu prophezeien, die nur ihren natürlichen Wagemut untergraben.

Frau Bühner: Ohne Zweifel wird diese Initiative im Volk ein grosses Echo finden. Jeder ist schliesslich von der Höhe des Pensionierungsalters betroffen. Die Fragen einer Senkung des AHV-Alters, der Gleichstellung von Mann und Frau und des flexiblen Rücktrittalters werden bereits seit langem im Volk diskutiert. Insbesondere der «Rücktritt à la carte», die Möglichkeit, sich innerhalb eines bestimmten Rahmens nach Wunsch pensionieren zu lassen, stösst auf grosses Interesse und wird offensichtlich – Umfragen bestätigen das – als wesentliche Verbesserung der Lebensqualität empfunden. Die Fragen sind gestellt. Es ist zu prüfen, ob diese Initiative gute Antworten, vertretbare Lösungen zu bieten hat.

Es ist für mich mehr als ein Schönheitsfehler, Jahre nach der Aufnahme des Gleichberechtigungsartikels in die Bundesverfassung ein unterschiedliches Rücktrittsalter für Mann und Frau in der Verfassung festsetzen zu wollen. Heute ist diese Frage ja auf Gesetzesstufe geregelt. Auch fehlt im vorgeschlagenen Verfassungstext jeder Auftrag in Richtung flexible Altersgrenze. Die Initiative vermag nicht zu befriedigen. Trotzdem darf sie nicht einfach in Bausch und Bogen abgelehnt werden. Die Probleme – und es sind Probleme, die unser Volk beschäftigen – schaffen wir uns nicht vom Hals, indem wir diese Initiative zerfetzen. Damit habe ich angedeutet, was ich von der Botschaft des Bundesrates halte. Die Behandlung, die die Initiative dort erfährt, ist dem Anliegen unangemessen und mit Blick auf die Volksabstimmung auch gefährlich.

Zwar gehe ich mit dem Bundesrat einig, dass die Initiative kaum eine taugliche Lösung anbietet. Abgesehen von den bereits erwähnten Mängeln möchte die Initiative innert allzu kurzer Frist einen allzu grossen Schritt machen. Ich verstehe, dass der Bundesrat nicht zu diesem grossen Sprung vorwärts ansetzen mag und kann. Aber ich verstehe nicht, dass er uns nicht in einem Gegenvorschlag wenigstens die Möglichkeit geben will, schrittweise den Anliegen der Initianten Rechnung zu tragen. Was nützt es zum Beispiel, dass der Bundesrat schon 1976 die Wünschbarkeit eines flexiblen Rücktrittsalters erkannte und einen entsprechenden Auftrag zum Studium des Problems erteilte? Was nützt es, wenn der Bundesrat in der Botschaft auf Seite 18 ausführt: «Das System des flexiblen Rentenalters, dessen Modalitäten noch geregelt werden müssen, erlaubt es daher viel besser, den besonderen persönlichen Umständen Rechnung zu tragen als eine generelle Senkung des Rentenalters»? Was nützt das, solange auch nicht der kleinste Schritt

in diese Richtung gewagt wird? Gewiss, auch kleine Schritte kosten etwas, und das Kosten/Nutzenverhältnis muss sorgfältig abgewogen werden. Unmöglich wäre aber die Finanzierung bei einer gemächlicheren Gangart in Richtung flexibles Rücktrittsalter und Senkung des Rücktrittsalters für die Männer ganz gewiss nicht. Da möchte ich einfügen, dass nur das für mich in Frage kommt, hier schliesse ich mich Frau Meier an; ein Heraufsetzen des Frauenrücktrittsalters kommt im Moment nicht in Frage. Es kommt nur in Frage eine Angleichung der Rücktrittsalter beider Geschlechter in Richtung auf die 62, und wenn dann die Gleichstellung erreicht ist, dann kann man wieder weiterdiskutieren. Es ist zu einfach, resigniert festzustellen: Erstens komme eine höhere Prämienbelastung nicht in Frage, zweitens komme ein Leistungsabbau nicht in Frage, und drittens komme eine höhere Belastung der öffentlichen Hand nicht in Frage. Und nicht zu vergessen: Ueber allem schwebt wie ein Pleitegeier der Gedanke an die ungünstige demographische Entwicklung, die sowieso jede Verbesserung illusorisch werden lässt!

Das genügt nicht. Die AHV hat sich doch den Bedürfnissen des Volkes anzupassen. Diese Bedürfnisse, insbesondere nach einem flexiblen Rücktrittsalter, sind gegeben. In zahlreichen öffentlichen und privaten Pensionskassen besteht bereits die Möglichkeit des flexiblen Altersrücktritts. Es wäre nur logisch und notwendig, wenn die AHV so schnell wie möglich nachziehen würde. Ich bin mir bewusst, dass die Finanzierungsprobleme unterschiedlich gelagert sind bei AHV und der zweiten Säule. Die Erfahrungen zeigen aber – und das lässt sich auf die erste Säule übertragen –, dass die Arbeitnehmer durchaus bereit sind, für die Inanspruchnahme eines früheren Rücktritts ihren Beitrag zu leisten. Der Gedanke an eine angemessene Prämienerrhöhung ist deshalb nicht von vornherein zu verwerfen. Auch zum Stichwort «Leistungsabbau» ist mehr zu sagen als «welch schrecklicher Gedanke!» Mit der 9. AHV-Revision 1976 wurde der sogenannte Mischindex eingeführt. Das Verhältnis zwischen Preisindex und Lohnindex ist nicht sakrosankt. Es steht heute 50 zu 50. Es wäre durchaus denkbar, dass der Anteil des Lohnindex sukzessive gesenkt würde und in einem späteren Zeitpunkt die Renten nur noch an den Preisindex angepasst würden. Dies wäre um so eher verantwortbar, als sich ja die Ansprüche der Arbeitnehmer an die zweite Säule laufend erhöhen. Bis im Jahr 2030 wird jeder Arbeitnehmer in den Genuss der vollen Leistungen der zweiten Säule gelangt sein. Ich wundere mich, dass von dieser Verschiebung der Gewichte keine Kenntnis genommen wird. Die zweite Säule kostet nicht nur, sie bringt auch etwas. Auch mit einer rein preisindexierten Rente lässt sich der Verfassungsauftrag der Existenzsicherung erfüllen, und darauf lege ich Wert.

Noch ein Wort zu den Mitteln der öffentlichen Hand: Wenn von einer Erhöhung dieser Beiträge an die AHV gesprochen wird, stellt sich automatisch die Schreckensvision einer Steuererhöhung ein. Das ist keineswegs zwingend. Ich sehe die Möglichkeit, dass freiwerdende Mittel umgeleitet werden. Des Rätsels Lösung ist einfach: Im Bildungssektor werden in absehbarer Zeit erhebliche Mittel frei werden. Seit Mitte der sechziger Jahre ist die Geburtenrate ständig gesunken. Gegenwärtig hat sie sich auf einem Stand von rund zwei Dritteln der Spitzenjahrgänge stabilisiert. In den vergangenen Jahren haben Gemeinden und Kantone die Möglichkeit genutzt, ihre Schulverhältnisse zu verbessern. Diese Entwicklung war gut; sie findet aber ein natürliches Ende, wenn die Klassengrößen bei 20 bis 25 Schülern angelangt sind. Im Mittelschulbereich, der schon immer angemessene Klassengrößen aufwies, wirkt sich der Geburtenrückgang in den unteren Klassen bereits voll aus, auch im Berufsbildungs- und Hochschulsektor werden die kleineren Jahrgänge finanzielle Entlastungen bringen. Es ist höchste Zeit, dass man sich im Bund und in den Kantonen Gedanken über einen möglichen Transfer von Mitteln vom Bildungssektor zur AHV macht. Ich bilde mir nicht ein, damit das Ei des Kolumbus gefunden zu haben. Es ging mir darum, Spuren, Möglichkeiten aufzuzeigen. Beim Gang

durch die Finanzwüste lässt sich mit etwas Spürsinn doch vielleicht da und dort ein Rinnsal oder sogar eine Oase finden. Aber wir müssen uns aufmachen und eine Lösung suchen. Und sehen Sie, den Willen zu diesem Aufbruch vermisste ich ganz und gar. Aus der Botschaft weht uns nur harsche Ablehnung entgegen. Das Volk wird sich aber auf die Dauer nicht mit dem Hinweis auf die untragbaren Konsequenzen abpeisen lassen.

Die Initiative hat gravierende Mängel. Es wäre an uns, bessere Vorschläge zu machen und die finanziellen Konsequenzen zu diskutieren und auf den Tisch zu legen. Mag sein, dass wir zum Schluss kommen, dass sie nicht tragbar sind. Aber es sollte diskutiert werden. Ich plädiere nicht für einen übermütigen Griff nach den Sternen und auch nicht dafür, dass wir uns blindlings in ein finanzielles Abenteuer stürzen sollen. Aber man darf auch nicht blind sein für die Möglichkeiten, die wir haben. Wir sind im Vergleich mit andern Ländern, die nur eine einzige, auf dem Umlageverfahren basierende Säule kennen, dank unserem Drei-Säulensystem in einer bemerkenswert guten Lage. Insbesondere sind wir durch ungünstige demographische Entwicklungen viel weniger verwundbar. Es gibt keinen Grund, wie das Kaninchen vor der Schlange zur Unbeweglichkeit zu erstarren. Ich bitte Sie, dem Antrag von Kollege Miville zuzustimmen.

Jelmini: Den vom Bundesrat aufgeführten rechtlichen, demographischen, wirtschaftlichen und finanziellen Argumenten, um die Ablehnung der Initiative zu empfehlen, kann ich mich im grossen und ganzen anschliessen. Trotzdem bin ich, wie andere Kollegen, von der Behandlung der Initiative nicht ganz befriedigt.

Seit einer Reihe von Jahren steht die Frage eines neuen Rentenalters zur Diskussion. Ich erinnere an die Volksabstimmung vom Februar 1978, die eine Initiative betraf, welche wesentlich weiter ging als die vorliegende und dennoch eine respektable Zahl von Ja-Stimmen auf sich vereinigen konnte. Selbst der Bundesrat räumte damals ein, dass wenigstens in bestimmten Fällen die Herabsetzung des Rentenalters wünschenswert wäre. Aus dieser Ansicht heraus beauftragte er die AHV/IV-Kommission, Vorschläge für die Einführung des flexiblen Rentenalters auszuarbeiten. Damit hat er zu erkennen gegeben, dass bezüglich des Rentenalters neue Lösungen gefunden werden sollten.

Seit 1978 ist der Ruf nach früherer Pensionierung und früherem Rentenbezug unbestreitbar lauter geworden. Während man in verschiedenen anderen Ländern trotz ungünstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen flexible Regelungen eingeführt hat, bewegte sich bei uns praktisch nichts. Die AHV/IV-Kommission ist zum Schluss gelangt, dass aus finanziellen Gründen von der Einführung des flexiblen Rentenalters abzusehen sei. Der Bundesrat hat dazu noch keine Stellung bezogen. Im Bericht zum Rechtssetzungsprogramm «Gleiche Rechte für Mann und Frau» hat aber der Bundesrat angetönt, dass diese Frage im Sinne einer Flexibilisierung in einer weiteren, grösseren Revision in den neunziger Jahren in Erwägung zu ziehen sei. Aber diese Aussagen sind auffallend unbestimmt.

Wenn ich davon ausgehe, dass eine wachsende Zahl von Erwerbstätigen heute eine kürzere Lebensarbeitszeit wünscht, dann muss ich es andererseits bedauern, dass der Bundesrat keinen Gegenvorschlag zur Initiative ausgearbeitet hat. Zum mindesten würde ich es begrüßen, wenn er etwas bestimmtere Zusicherungen bezüglich der Lösung des Problems geben könnte. Das wäre vor allem aus drei Gründen angezeigt:

1. im Blick auf die Gleichstellung von Mann und Frau, welche seit 1981 Verfassungsauftrag ist.
2. weil der kommende Abstimmungskampf doch mit einem gewissen alternativen Konzept begleitet werden könnte, das bei der gegebenen Lage leider völlig fehlt.
3. Dazu kommt schliesslich, dass der Strukturwandel in der Wirtschaft, also der arbeitspolitische Aspekt, heute schon, in Zukunft aber erst recht, die Frage nach einem tieferen Rentenalter aktualisieren wird.

Bundespräsident Egli: Wir haben Ihnen die untragbaren Auswirkungen, die die Initiative zur Folge hätte, in der Botschaft einlässlich dargelegt. Der Referent hat diese Schlüsse zutreffend zusammengefasst. Ich möchte ihm diese Arbeit verdanken.

Ich möchte nicht mehr auf Einzelheiten eintreten, die wir schon in der Botschaft aufgeführt haben. Ich möchte mich vielmehr mit einigen Fragen beschäftigen, die eine künftige Revision der AHV überhaupt betreffen. Ein solches Vorgehen wird mir auch Gelegenheit geben, auf einige Äusserungen in der Debatte, insbesondere von Frau Bühler und der Herren Miville und Jelmini, zurückzukommen.

Sie wissen, die AHV-Kommission hat ein Modell für eine Revision ausgearbeitet, das dem Bundesrat vorlag. Der Bundesrat – das zu Herrn Miville und Frau Bühler – hat diese Vorschläge als zu wenig substantiell betrachtet. Wir haben deshalb die Kommission und das Amt beauftragt, uns weitere mögliche Modelle zu unterbreiten.

Sie wissen, dass in unserem Departement als Randbedingung für eine AHV-Revision die Kostenneutralität gesetzt wurde, das heisst also, dass eine künftige AHV-Revision weder für die Versicherten noch für die öffentliche Hand Mehrkosten zur Folge haben dürfte.

Nun, wie sieht es aus? Von einer künftigen AHV-Revision werden hauptsächlich nach zwei Richtungen Verbesserungen erwartet:

1. Man erwartet eine Gleichstellung der Geschlechter oder zum mindesten eine Annäherung der Stellung von Mann und Frau.

2. Man erwartet ein gleitendes Rentenalter.

Wie verhält es sich damit? Ich spreche vorerst von der Gleichstellung oder zumindest von der Annäherung der Stellung von Mann und Frau in bezug auf das Rentenalter. Es ist auf zwei Wegen möglich, dies zu bewerkstelligen: Durch eine Herabsetzung des Rentenalters des Mannes oder eine Heraufsetzung des Rentenalters der Frau. Sie müssen mit den Kostenfolgen dieser beiden Manipulationen vertraut gemacht werden, um urteilen zu können.

Die Herabsetzung des Rentenalters des Mannes um ein Jahr – Herr Miville, Sie haben es bereits vorgerechnet – kostet 600 Millionen Franken pro Jahr, für zwei Jahre also das Doppelte, 1,2 Milliarden Franken, und für drei Jahre, also für die Gleichsetzung der Rentenalter von Mann und Frau bei 62, würde es 1,8 Milliarden Franken kosten. Das entspricht mindestens einem Lohnprozent. Uebrigens hätte die öffentliche Hand noch zirka 350 Millionen Franken beizusteuern. Umgekehrt würde die Erhöhung des Rentenalters der Frau um ein Jahr 300 Millionen Franken Einsparungen mit sich bringen. Es lässt sich unschwer errechnen, dass eine Kostenneutralität bei einem Rentenalter beider Geschlechter von 64 Jahren gegeben wäre.

Aber mit einer solchen Gleichstellung des Rentenalters bei 64 Jahren wäre erst die Gleichstellung der Geschlechter erreicht. Es wäre damit noch keine Finanzierung gewährleistet für andere Erleichterungen oder Verbesserungen der AHV, die allgemein gewünscht werden, wie beispielsweise Besserstellung der geschiedenen Frau, Witwerrente, eine Verbesserung der Hilflosenentschädigung usw. Allerdings müsste diese Gleichstellung des Rentenalters nicht in einem Schritt vorgenommen werden. Denkbar wäre, dass beispielsweise vorerst das Rentenalter der Frau auf 63 Jahre angehoben würde, wobei das Rentenalter des Mannes bei 65 bliebe. Dann verblieben uns Einsparungen von 300 Millionen Franken, welche für andere Verbesserungen verwendet werden könnten, wie ich sie soeben angetönt habe.

Ich war bisher gegenüber der Erhöhung des Rentenalters der Frau sehr skeptisch gestimmt. Ich glaubte, sie sei politisch nicht durchsetzbar. Aber die öffentliche Diskussion in der letzten Zeit hat gezeigt, dass man sich doch eventuell mit einem solchen Gedanken befreunden könnte. Frau Bühler, auch Sie müssen sich vielleicht mit diesem Gedanken einmal abgeben. Ich bin Ihnen dankbar, Herr Moll, dass Sie diese Frage auch aufgeworfen haben. Es muss immerhin daran erinnert werden, dass ursprünglich bei der Gründung der AHV das Rentenalter der Frau ebenfalls bei 65 lag. Im

Jahre 1957 wurde es auf 63 herabgesetzt und erst im Jahre 1964 auf 62. Soviel zur Angleichung der Rentenalter von Mann und Frau.

Das zweite Postulat, das für die 10. AHV-Revision gestellt wird, ist das flexible Rentenalter, wozu ja Herr Miville eine Motion eingereicht hat. Wenn ich darüber spreche, Herr Miville, so ist das nicht die Beantwortung der Motion. Der Bundesrat hat dazu noch nicht Stellung genommen, aber es ist doch erlaubt, sich darüber einige Gedanken zu machen. Flexibles Rentenalter ist nach zwei Richtungen möglich: als Aufschub des Rentenbezuges oder als Vorbezug der Rente. Der Aufschub des Rentenbezuges ist heute schon möglich, nämlich um ein bis fünf Jahre. Bei einem Aufschub von fünf Jahren erhöht sich die Rente um 50 Prozent; bei einem Aufschub von einem Jahr erhöht sich die Rente um 8,4 Prozent. Eine Erhöhung zwischen ein bis fünf Jahren bewegt sich also zwischen den Eckwerten 8,4 Prozent und 50 Prozent.

Aber mehr interessiert hier ein Vorbezug der Rente, eine freiwillige Vorverlegung des Rentenalters. Es liegt auf der Hand, dass die Rente bei einem Vorbezug gekürzt werden muss, denn es wäre ja nicht gerecht, wenn derjenige, der freiwillig früher in Pension geht, ebensoviel Rente bezieht wie derjenige, der das volle Rentenalter noch arbeitend erreicht. Die versicherungstechnische Herabsetzung betrüge pro Jahr 6,8 Prozent der Rente, also für zwei Jahre 13,6 Prozent. Es bestehen einer solchen Massnahme gegenüber drei wesentliche Bedenken:

1. Gerade bei den Mindestrenten würde sich eine solche Herabsetzung am krasssten auswirken. Es wäre die Folge, dass wahrscheinlich nicht einmal mehr der verfassungsrechtliche Auftrag, nämlich die Existenzdeckung, gewährleistet wäre. Das wäre das erste Bedenken.

2. Es könnte der Fall eintreten, dass gerade solche Leute die Rente vorbezögen, die es sich am wenigsten leisten können. Es ist so, dass wahrscheinlich vornehmlich dort ein Bedürfnis nach einem Vorbezug der Rente besteht, wo harte Arbeit geleistet wurde, die leider auch schlecht entlohnt wurde. Was wäre die Folge, wenn solche Leute mit Mindestrenten ihre Renten vorbezögen? Wir hätten die Folge, dass mehr Ergänzungsleistungsfälle einträten, oder es müsste die öffentliche Fürsorge einspringen.

3. Auch bei Herabsetzung der Rente entsteht in der AHV-Rechnung ein Defizit, welches sich nur langfristig ausgleicht. Nehmen wir einmal eine Rentenvorbezugsquote von 25 Prozent an, also 25 Prozent aller Rentner des betreffenden Alters würden die Rente vorbezögen. Ich bin auch mit Ihnen der Auffassung, Herr Miville, dass nicht damit gerechnet werden müsste, dass alle oder auch nur die Hälfte der Rentner einen solchen Vorbezug wünschen. Aber gehen wir einmal von 25 Prozent aus und von einem Vorbezug von zwei Jahren. In diesem Fall betrüge das Defizit 3 bis 5 Milliarden Franken, und der Höhepunkt des Defizites würde nach etwa 17 Jahren erreicht sein. Der Ausgleich dieses Defizites entstünde erst wieder etwa nach 30 Jahren. Sie sehen also, dass das Defizit gerade dann am höchsten wäre, wenn ohnehin schon demographische Probleme auf die AHV zukommen.

Es stellt sich nun die Frage: Könnte für dieses Defizit der AHV-Fonds in Anspruch genommen werden? Der sogenannte Ausgleichsfonds sollte gemäss Artikel 107 Absatz 3 des AHV-Gesetzes in der Regel nicht unter den Betrag einer Jahresausgabe sinken. Die Jahresausgabe machte im Jahre 1985 etwa 14,5 Milliarden Franken aus. Der Fonds beträgt aber heute lediglich 12 Milliarden Franken. Sie sehen, dass heute schon der Fonds nicht die gesetzliche Höhe erreicht, welche in Artikel 107 Absatz 3 AHV-Gesetz vorgeschrieben ist.

Ausserdem müssen wir bedenken, dass in einem heute noch unbekannten Masse Forderungen von Ausländern auf uns zukommen werden. Es werden Ausländer bezugsberechtigt werden, die sich wieder zu Hause befinden, die aber während ihres Aufenthaltes in der Schweiz Beiträge geleistet haben. Das Ausmass dieser Beträge ist uns nicht bekannt,

aber es ist unbedingt notwendig, dass wir dafür Rückstellungen vornehmen.

Ich fasse zusammen: Eine substantielle AHV-Revision ist nur unter folgenden drei Annahmen möglich: entweder Heraufsetzung des Rentenalters oder Erhöhung der Beiträge der Versicherten oder Erhöhung der öffentlichen Beiträge. Die beiden letzten Alternativen fallen ausser Betracht, wenn wir als Randbedingung die Kostenneutralität hinnehmen. Es bliebe also nur noch eine Erhöhung des Rentenalters.

Es wird Sache der öffentlichen Diskussion sein, welche Alternative man wählen wird oder ob man überhaupt – Herr Miville, ich gebe Ihnen recht – bei der Randbedingung der Kostenneutralität bleiben will.

Der Bundesrat hat die Absicht, diese Frage mit den Parteien zu besprechen. Zeitlich wäre das Vorgehen ungefähr folgendes:

In diesem Jahre sollen die Weichen gestellt, die Grundsätze einer künftigen AHV-Revision formuliert werden. Bis Ende der laufenden oder zu Beginn der folgenden Legislaturperiode könnte dem Parlament eine Botschaft zugeleitet werden.

Die geschilderten Schwierigkeiten um eine AHV-Revision legen auch dar, warum der Bundesrat Ihnen bis heute noch keine Alternative, noch keinen Gegenvorschlag unterbreiten konnte, welcher der Initiative entgegengestellt werden könnte. Nur eine «Mini-Revision» wollten wir Ihnen zum zehnten Jubiläum der AHV-Revisionen nicht unterbreiten, aber die Bedingungen für eine substantielle Revision sind heute noch nicht soweit ausdiskutiert, dass sie sich zu einem konkreten Revisionsvorschlag verdichten liessen.

Nun zum Antrag von Herrn Miville: Die rechtlichen Bedenken, die wir in der Botschaft zur Initiative vorgebracht haben, müssen natürlich auch dem Antrag von Herrn Miville entgegengehalten werden. Auch hier bleibt die Frage offen, ob der Verfassungstext direkt anwendbar wird oder ob er noch einer Ausführungsgesetzgebung bedürfte. Wird der Text direkt angewendet, entstehen auch beim Antrag Miville die gleichen Schwierigkeiten mit der geltenden Rechtsordnung, wie dies bei der Realisierung der Initiative der Fall wäre. Auch hier wäre eine Erhöhung des Rentenalters nur noch auf dem Wege einer Verfassungsänderung möglich. Ferner bestehen innerhalb des Textes des Gegenvorschlages Miville direkte Widersprüche: Gemäss Artikel 2 fünfter Satz haben Männer und Frauen im Alter von 62 Jahren Anspruch auf eine einfache Altersrente. Nach Ziffer 1 der Uebergangsbestimmungen entsteht aber ein Anspruch auf eine Ehepaarrente, wenn beide Ehegatten das 62. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie haben also in ein und derselben Verfassungsbestimmung, auf der gleichen hierarchischen Ebene, zwei verschiedene, widersprüchliche Bestimmungen. Zudem würde mit der Realisierung Ihres Vorschlages, Herr Miville, insofern eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Regelung eintreten, als heute auch die Invalidität der Ehefrau bereits eine Ehepaaraltersrente auslöst. Das ist in Ihrem Vorschlag nicht berücksichtigt.

Auch bringt Ihr Antrag, Herr Miville, keine Lösung für die Finanzierung. Die Mehrkosten betrügen wie gesagt 1,8 Milliarden Franken im Jahr, was mindestens einem Lohnprozent entspricht. Da auch die berufliche Vorsorge in diesem Falle die Altersgrenze anpassen müsste, würde zusätzlich noch ungefähr ein Lohnprozent notwendig. Die gesamte Mehrbelastung betrüge also ungefähr zwei Prozent. Ich halte nicht dafür, dass eine solche Mehrbelastung im heutigen Moment als akzeptabel betrachtet wird. Sympathisch bei Ihrem Vorschlag ist allerdings, dass Sie eine Gleichstellung des Rentenalters von Frau und Mann bewerkstelligen wollen. Auch wir streben diese Gleichstellung an, aber wir möchten sie mit kleinen Schritten und auch auf einem anderen Weg vornehmen.

Ein völlig anderes Problem ist die Anpassung an die demographische Entwicklung. Vor allem Herr Moll und Herr Jelmini haben diese Frage aufgeworfen. Sie wissen, dass der Bundesrat ein Expertenteam von vier Fachleuten beauftragt hat, diese Frage zu begutachten. Man ist in diesem Gutachten zum Schluss gekommen, dass je nach Entwicklung des

Lohnindex und des Preisindex früher oder später Eingriffe in die heutige Struktur der AHV vorgenommen werden müssen. Je mehr sich der Preisindex dem Lohnindex annähert, desto früher werden solche Eingriffe notwendig sein – im extremsten Falle bereits ungefähr Mitte der neunziger Jahre. Wir müssen daher schon heute Überlegungen dazu anstellen. Das zuständige Amt ist heute schon dabei, diese Frage zu studieren. Man muss auch damit rechnen, dass grundlegende Strukturänderungen in der AHV vorgenommen werden müssen. Wir möchten diese Frage aber getrennt von einer AHV-Revision behandeln. Ich bitte Sie, den Anträgen des Bundesrates und der Kommission zu entsprechen.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Artikel 1a

Hophan, Berichterstatter: Ich beantrage Ihnen im Namen der Kommission Ablehnung des Gegenvorschlages Miville.

Miville: Zwar kommt es auf dasselbe heraus, aber eine Ablehnung des Gegenvorschlages durch die Kommission kann natürlich nicht beantragt werden, weil die Kommission zu meinem Gegenantrag gar nicht Stellung beziehen konnte. Ich habe ihn nach der Kommissionssitzung formuliert.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Miville

4 Stimmen

Dagegen

28 Stimmen

Art. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes

29 Stimmen

Dagegen

3 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

Schluss der Sitzung um 10.30 Uhr

La séance est levée à 10 h 30

Herabsetzung des AHV-Rentenalters. Volksinitiative

Abaissement de l'âge donnant droit à la rente AVS. Initiative populaire

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.045
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.03.1986 - 09:10
Date	
Data	
Seite	88-94
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 313

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.